



## **Verordnung**

**über das Aufstellen von Grabmälern**

**vom**

**12. Dezember 1995**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bewilligungspflicht
Art. 2	Gesuch
Art. 3	Sachverständige/r
Art. 4	Bewilligung
Art. 5	Entscheid nach Beanstandung
Art. 6	Materialien und Bearbeitung
Art. 7	Schmuck der Grabmäler
Art. 8	Beschriftung
Art. 9	Abmessungen der Grabmäler
Art. 10	Familiengräber im Engländergrab
Art. 11	Urnennischen
Art. 12	Instandhaltung
Art. 13	Vorläufige Holzkreuze
Art. 14	Zeitpunkt der Aufstellung
Art. 15	Aufstellung
Art. 16	Verweigerung der Aufstellung
Art. 17	Aufklärung
Art. 18	Inkrafttreten

Gestützt auf Artikel 26 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Bremgarten bei Bern vom 30. Oktober 1995 beschliesst der Gemeinderat folgende Verordnung über das Aufstellen von Grabmälern:

**Art. 1      Bewilligungspflicht**

Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Bewilligungspflichtig sind grundsätzlich ebenfalls alle beabsichtigten Änderungen an bestehenden Grabmälern.

**Art. 2      Gesuch**

Der/die Hersteller/in des Grabmals hat der Friedhofkommission vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch im Doppel auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben, auch Datum der Bestattung sowie eine Zeichnung mit Vorderansicht, Seitenansicht sowie Grundriss des Grabmals im Massstab 1 : 10, zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollen Text und allfällige bildhauerische Arbeiten. Dem Gesuch ist ein frankierter und adressierter Briefumschlag für die Rücksendung des Gesuchdoppels mit dem Bewilligungsvermerk beizulegen.

Die Friedhofkommission ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den/die Gesuchsteller/in zurückzusenden. Die Friedhofkommission kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten verlangen.

**Art. 3      Sachverständiger**

Die Friedhofkommission kann eine/n Sachverständige/n für die fachmännische und künstlerische Prüfung der Grabmalentwürfe beiziehen.

**Art. 4      Bewilligung**

Sofern die Prüfung des Gesuches durch die Friedhofkommission keine Regelwidrigkeit ergibt, wird die Bewilligung zum Aufstellen des Grabmals erteilt.

Der/die Hersteller/in hat sich vor dem Aufstellen des Grabmals bei dem/der Friedhofgärtner/in zu melden. Das Gesuch mit dem Bewilligungsvermerk ist vorzuweisen. Grabmäler, die dem Gesuch nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

**Art. 5      Entscheid nach Beanstandung**

Wird der Entwurf zu einem Grabmal beanstandet und die Friedhofkommission kann mit dem/der Gesuchsteller/in nicht auf dem Wege der Verständigung eine Abänderung vereinbaren, so hat die Beurteilung durch den Gemeinderat zu erfolgen.

## **Art. 6            Materialien und Bearbeitung**

Gestattet sind, (mit Ausnahme von weissem Marmor, Rosa-Marmor, Bardiglio und poliertem schwarzem Granit), grundsätzlich Holz, Metall sowie alle in- und ausländischen Natursteine in gestalteter Form, sofern sie nicht zu dunkel oder weiss wirken. Sämtliche Bearbeitungsverfahren, ausgenommen Polieren und Sandstrahlen, sind zulässig. Hingegen dürfen Diabas, Cristallin, Serpentin und Granit nicht geschliffen werden, abgesehen von nur anzuschleifenden Inschriften und plastischem Schmuck. Cristallin ist ausserdem nur in ruhiger Zeichnung zulässig. Alle Materialmutationen, wie Baumstämme aus Stein etc., Felsen, Findlinge, Fotografien sowie industriell hergestellte Bronze- oder Eisenreliefs und -urnen, sind nicht zulässig. Hingegen können nach individuellen Entwürfen geschaffene Symbole in Bronze oder Eisen, ausgenommen Wappen, sowie Natursteinmosaiken und Keramiken nach Begutachtung durch die Friedhofkommission bewilligt werden. Blech- und Perlenkränze sowie künstliche Blumen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten bestehen und muss in handwerklich fachgerechter Weise allseitig bearbeitet sein. Bei bruchrohen Grabmälern in Granit oder anderen Materialien müssen die Seiten gespitzt oder gerichtet sein. Sofern es die Gestaltung erfordert, kann ein Sockel vorgesehen werden. Für Grabmäler auf Sargreihen- und Urnengräbern sind zusätzliche vor oder nebengestellte Kreuze, Vasen, Postamente etc. nicht gestattet. Dagegen kann bei Sargreihengräbern zu einem Kreuz eine Inschriftplatte von 43 x 27 x 8 cm Grösse quer vorgelegt werden, sofern ein deutlicher Abstand zwischen Kreuz und Platte besteht.

## **Art. 7            Schmuck der Grabmäler**

Künstlerischer Schmuck, der dem Grabmal eine persönliche Note gibt, ist sehr erwünscht, sollte aber geschmackvoll und materialmässig richtig ausgeführt sein. Der bildhauerische Schmuck sowie die Reliefschrift dürfen auf dunklen Steinen nur matt angeschliffen, aber nicht gewachst sein.

## **Art. 8            Beschriftung**

Es dürfen nur in Stein gehauene Inschriften ausgeführt werden. Für Grabmäler aus Holz oder Metall gilt diese Vorschrift sinngemäss. Die Schrift ist der Form, dem Material und der Bearbeitung des Grabmals anzupassen. Verschiedene Beschriftungsarten auf dem gleichen Grabmal, wie zum Beispiel Relief- und Gravurschrift, sind unzulässig. Gravierte Schriften können altvergoldet, im gleichen Farbton des Steinmaterials oder in einem guten Kontrastton ausgemalt werden, sofern es sich um glänzende Lacke oder Ölfarben, schwarz oder weiss wirkende Farben handelt. Die Entfernung störender oder geschmacklos wirkender Farben kann verlangt werden. Nachträgliche Ausmalungen sind dem/der Friedhofgärtner/in vor Beginn der Arbeiten zu melden. Firmennamen dürfen höchstens 20 cm über dem Boden seitwärts eingehauen, aber nicht patiniert oder angeschliffen werden. Es wird auf die beiliegenden Empfehlungen über das Ausmalen von Inschriften verwiesen.

## **Art. 9            Abmessungen der Grabmäler**

Die nachstehend aufgeführten Masse sind ausdrücklich als Minima und Maximaangaben zu verstehen und sollen in keiner Weise die Form des Grabmals bestimmen. Es wird empfohlen, den Standort des Grabmals zu besichtigen, bevor dessen Form und Gestaltung festgelegt wird.

Die maximale **Höhe** der Grabmäler wird wie folgt festgelegt:

Sargreihengräber	Erwachsene	110	cm
	Kinder 3-12 Jahren	80	cm
	Kinder bis 3 Jahren	60	cm
Urnengräber	Reihen und Haine	90	cm
Familiengräber		140	cm
Familiengräber an der alten Sandsteinmauer		100	cm

Zur Erreichung einer gewissen Auflockerung kann auf Urnengräbern die maximale Höhe für Kreuze sowie für Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder mit schmaler Vorderfront (bis maximal 40 cm) um höchstens 5 cm überschritten werden.

Die maximale **Breite** der Grabmäler wird wie folgt festgelegt:

Sargreihengräber	Erwachsene	60	cm
	Kinder 3-12 Jahren	45	cm
	Kinder bis 3 Jahren	40	cm
Urnengräber	Reihen und Haine	55	cm
	Kreuzbalken	60	cm

Auf Urnengräbern kann die maximale Breite von nur 65 cm oder weniger hohen Grabmälern um höchstens 5 cm überschritten werden.

Die minimale **Dicke** der Gräber, ausgenommen Holz oder Metall, wird wie folgt festgelegt:

Sargreihengräber	Erwachsene	14	cm
	Kinder 3-12 Jahren	14	cm
	Kinder bis 3 Jahren	12	cm
Urnengräber	Reihen und Haine	14	cm
Familiengräber		18	cm

Ist bei Kreuzen der Querbalken in der Vorderansicht 16 cm oder weniger breit, so kann die Dicke auf 12 cm reduziert werden.

Bei Grabmälern für Kinder bis zu 3 Jahren kann sie auf 8 cm reduziert werden, wenn die Höhe 40 cm nicht übersteigt, und für Kinder von 3-12 Jahren auf 12 cm, wenn die Höhe von 60 cm nicht überschritten wird.

Liegende Platten mit einer max. Neigung von 10% können in Längslage mit folgenden Dimensionen vorgesehen werden:

		max. Länge	max. Breite	mind. Dicke
Sargreihengräber	Erwachsene	80 cm	50 cm	10 cm
	Kinder	50 cm	35 cm	8 cm

Die Ausmasse von liegenden Platten auf Familiengräbern werden durch die Friedhofkommission von Fall zu Fall bestimmt.

**Art. 10                      Familiengräber im Engländergrab**

Es sind nur Wandplatten in folgenden Dimensionen zulässig:

	Breite	Höhe	Dicke
Engländergrab	113 cm	70 cm	8 cm

Abstand von Unterkante Mauerabdeckplatte ist 43 cm.

Die Platten sind satt auf die Mauer anzubringen. Sie dürfen nicht eingelassen werden. Die Befestigungsträger in rostfreiem Material müssen unsichtbar angebracht werden.

**Art. 11                      Urnennischen**

Die Beschriftung der Urnennischenplatte ist Sache der Angehörigen und kann bei einem/einer Grabmalhersteller/in eigener Wahl in Auftrag gegeben werden. Sie muss sich auf Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr beschränken.

Die Gestaltung des Schriftbildes ist frei und kann in Reliefform, Flachrelief oder graviert ausgeführt werden. Die Schrift darf weder vergoldet werden noch glänzen. Metallbuchstaben sind nicht gestattet.

**Art. 12                      Instandhaltung**

Die Friedhofkommission weist die Unterhaltspflichtigen an, schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler innert Monatsfrist instandzustellen, sowie unzulässigen Grab schmuck zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, so trifft die Friedhofkommission die erforderlichen Massnahmen zulasten der Grabunterhalter/innen.

**Art. 13                      Vorläufige Holzkreuze**

Die von der Friedhofkommission zugelassenen vorläufigen Holzkreuze werden durch den/die Friedhofgärtner/in in der gleichen Linie wie die Grabmäler aufgestellt. Sobald das Grabmal gesetzt wird, wird das Holzkreuz durch ihn/sie entfernt und den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten.

**Art. 14                      Zeitpunkt der Aufstellung**

Grabmäler dürfen auf Sargreihengräber nicht aufgestellt werden:

- vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung,
- bei nassem oder gefrorenem Boden, ausgenommen, wenn das Fundament früher, nicht aber vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung erstellt wurde.

Auf Urnengräbern dürfen Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt, auch bei gefrorenem Boden, wenn die Fundamente vor dem Gefrieren erstellt worden sind.

Der/die Friedhofgärtner/in beurteilt im einzelnen die Bodenbeschaffenheit und erteilt für das Versetzen der Grabmäler die Bewilligung und die entsprechenden Weisungen.

**Art. 15                    Aufstellung**

Dem/der Friedhofgärtner/in ist rechtzeitig anzuzeigen, wenn ein Grabmal in den Friedhof gebracht und errichtet oder wenn an einem bestehenden Grabmal eine Arbeit vorgenommen wird. Solche Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit vorgenommen werden.

Die Ersteller/innen von Grabmälern dürfen Wege und Rasen sowie andere Grabmäler nicht beschädigen. Die Fehlbaren haben auf Anordnung des/der Friedhofgärtners/-gärtnerin den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Die Grabbepflanzung wird zu Lasten der Grabunterhalter/innen wieder instand gestellt, sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist.

**Art. 16                    Verweigerung der Aufstellung**

Entspricht ein bestehendes oder abgeändertes Grabmal nicht dem Gesuch oder liegt keine Bewilligung vor, so kann die Friedhofkommission seine Aufstellung verweigern oder seine Entfernung verlangen, und, wenn ihre Weisungen nicht innert Monatsfrist befolgt werden, das Grabmal auf Kosten des/der Herstellers/Herstellerin selber entfernen lassen.

**Art. 17                    Aufklärung**

Die Angehörigen können beim Bestattungsamt bei der Anmeldung der Bestattung die nötigen Unterlagen über das Friedhofwesen beziehen.

**Art. 18                    Inkrafttreten**

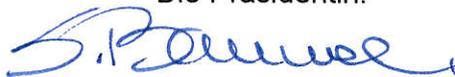
Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 1996 in Kraft.

\*\*\*

Durch den Gemeinderat von Bremgarten bei Bern anlässlich seiner Sitzung vom 12. Dezember 1995 genehmigt.

Bremgarten bei Bern, 12. Dezember 1995

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN  
Die Präsidentin:                    Der Sekretär:

  
S. Bommeli

  
P. Bangerter